

**Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II)**  
**zum Vorhaben Bebauungsplan Nr. 146**  
**„Zwischen Martinstraße und Steinstraße“**  
**in Nottuln**

**Nachverdichtung eines Wohngebietes**

**bearbeitet für: Gemeinde Nottuln**  
**Stiftsplatz 7 / 8**  
**48292 Nottuln**

**bearbeitet von: öKon GmbH**  
**Liboristr. 13**  
**48155 Münster**  
Tel.: 0251 / 13 30 28 15  
Fax: 0251 / 13 30 28 19  
**18. September 2017**



**Landschaftsplanung • Umweltverträglichkeit**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Vorhaben und Zielsetzung .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Rechtliche Grundlagen .....</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Untersuchungsgebiet .....</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Wirkfaktoren der Planung .....</b>	<b>7</b>
<b>5</b>	<b>Fachinformationen .....</b>	<b>8</b>
5.1	Daten aus dem Biotopkataster NRW .....	8
5.2	Fundortkataster @LINFOS.....	9
5.3	Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q40103 (Nottuln) .....	9
<b>6</b>	<b>Faunistische Erfassungen 2016 / 2017 .....</b>	<b>10</b>
6.1	Avifaunistische Zufallsfundaufnahme.....	10
6.2	Fledermauskartierung .....	11
6.2.1	Methodik .....	11
6.2.2	Ergebnisse .....	12
<b>7</b>	<b>Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen .....</b>	<b>17</b>
7.1	Vögel .....	17
7.1.1	Gehölz gebundene / bewohnende Vogelarten.....	17
7.1.2	Gebäude bewohnende Vogelarten .....	18
7.1.3	Gewässer gebundene Vogelarten .....	19
7.2	Fledermäuse.....	19
7.2.1	Gehölz gebundene / bewohnende Fledermausarten.....	19
7.2.2	Gebäude bewohnende Fledermausarten .....	20
7.3	Amphibien .....	21
7.4	Sonstige Arten / Artgruppen.....	22
<b>8</b>	<b>Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen .....</b>	<b>23</b>
8.1	Bauzeitenregelung "Gebäudeabbruch" (zw. 01.11. – 28./29.02.) .....	23
8.2	Bauzeitenregelung "Gehölzbeseitigungen /Ab- und Umhängen von Nisthilfen" (zw. 01.10. bzw. 01.11. – 28./29.02.).....	23
8.3	Bauzeitenregelung „Stillgewässer“ (zw. 01.09.-31.10.) .....	23
<b>9</b>	<b>Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung .....</b>	<b>24</b>



<b>10 Artenschutzrechtliche Protokolle .....</b>	<b>24</b>
<b>11 Literatur.....</b>	<b>25</b>
<b>12 Anhang.....</b>	<b>27</b>
<b>12.1 Artenschutzrechtliche Protokolle .....</b>	<b>27</b>
12.1.1 Allerweltsvogelarten (häufige Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand).....	27
12.1.2 Gehölz gebundene / bewohnende Fledermausarten.....	28
12.1.3 Gebäude bewohnende Fledermausarten .....	30
12.1.4 Wasserfrosch (See- und Teichfrosch) (stellvertretend auch für andere nicht planungsrelevante Amphibien).....	31

**Abbildungsverzeichnis:**

Abb. 1: Lage des Bebauungsplans Nr. 146 - Luftbildübersicht.....	6
Abb. 2: Bebauungsplans Nr. 146 mit Baugrenzen- Luftbildübersicht .....	6
Abb. 3: Artidentifikation und Aufnahmeanzahl über vier Nächte (batcorder) .....	12
Abb. 4: Nächtliche Aktivitätsverteilung (4 Nächte) (batcorder) – Gesamtaktivität, hervorgehoben: Abendsegler (Nnoc), Breitflügelfledermaus (Eser).....	13
Abb. 5: Nächtliche Aktivitätsverteilung (4 Nächte) (batcorder) – Gesamtaktivität, hervorgehoben: Mückenfledermaus (Ppyg), Gattung Myotis (Mkm), Wasserfledermaus (Mdau).....	14
Abb. 6: Nächtliche Aktivitätsverteilung (4 Nächte) (batcorder) – Gesamtaktivität, hervorgehoben: Zwergfledermaus.....	14

**Tabellenverzeichnis:**

Tab. 1: Schutzgebiete, schutzwürdige und geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabens .....	8
Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblatt Q40103 (Nottuln) .....	9
Tab. 3: Tiere im Untersuchungsgebiet - Zufallsfunde .....	10
Tab. 4: Verbotstatbestände für Gehölz bewohnende Vogelarten.....	18
Tab. 5: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Vogelarten .....	19
Tab. 6: Verbotstatbestände für Gewässer gebundene Vogelarten .....	19
Tab. 7: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Fledermausarten .....	20
Tab. 8: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Fledermausarten.....	21
Tab. 9: Verbotstatbestände für Amphibien.....	22
Tab. 10: Verbotstatbestände für Sonstige Arten .....	22

**Anlage:**

Karte 1: Ergebniskarte Fledermauskartierung .....	(1:2.500)
---	-----------

## 1 Vorhaben und Zielsetzung

Die Gemeinde Nottuln beabsichtigt innerhalb eines bereits bestehenden Wohngebietes zwischen der Martinstraße und der Steinstraße die Aufstellung eines Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 BauGB.

Das Ziel ist eine Nachverdichtung des Wohngebietes. Dies betrifft Gärten mit Gehölzen und kleinen Nebengebäuden. Insgesamt ist die Schaffung von 22 neuen Baugrundstücken geplant. Nur in Grundstücksbereichen, bei dem es Interesse an einer Nachverdichtung gibt, werden Baufelder ausgewiesen. Unter Berücksichtigung der rückwertigen Lage ist das neue Wohngebiet ausschließlich für freistehende Einfamilienhäuser bzw. Doppelhaushälften ausgelegt. Es wird insgesamt ein offener Charakter der Bestandsbebauung aufrechterhalten und eine Durchgrünung der neuen Baugrundstücke gewährleistet (GEMEINDE NOTTULN 2017). Ein Abbruch von Wohngebäuden ist nicht Gegenstand der Planung.

Für das vorliegende Vorhaben wurde im März 2017 eine Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I erstellt (ÖKON 2017). Die Prüfung kam zu dem Ergebnis, dass in Bezug auf die Artgruppe Fledermäuse vertiefende Untersuchungen erforderlich sind. Das Vorkommen der Artgruppe im Plangebiet wurde in 2017 in drei Kartierungen und batcorder-Einsätzen vertiefend untersucht. Das vorliegende Gutachten fasst die Ergebnisse der Untersuchung sowie die Ergebnisse der Stufe I zusammen.

Im Rahmen dieser Artenschutzrechtlichen Prüfung soll mit vereinfachtem Aufwand geklärt werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte ausgelöst werden können (Stufe I). Im Bedarfsfall und soweit möglich werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Lösung artenschutzrechtlicher Konflikte konzipiert (Stufe II).

## 2 Rechtliche Grundlagen

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang I, VS-RL und Anhang IV, FFH-RL) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

*"Es ist verboten,*

*1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören," (Tötungsverbot)*

*„2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert," (Störungsverbot)*

*„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." (Schädigungsverbot)*

Ergänzend regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände.

Der Ablauf einer ASP wird u.a. vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW beschrieben (s. unten).

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: VV Artenschutz, MKULNV 2016, verändert):

**Stufe I: Vorprüfung** (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

**Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

**Stufe III: Ausnahmeverfahren**

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

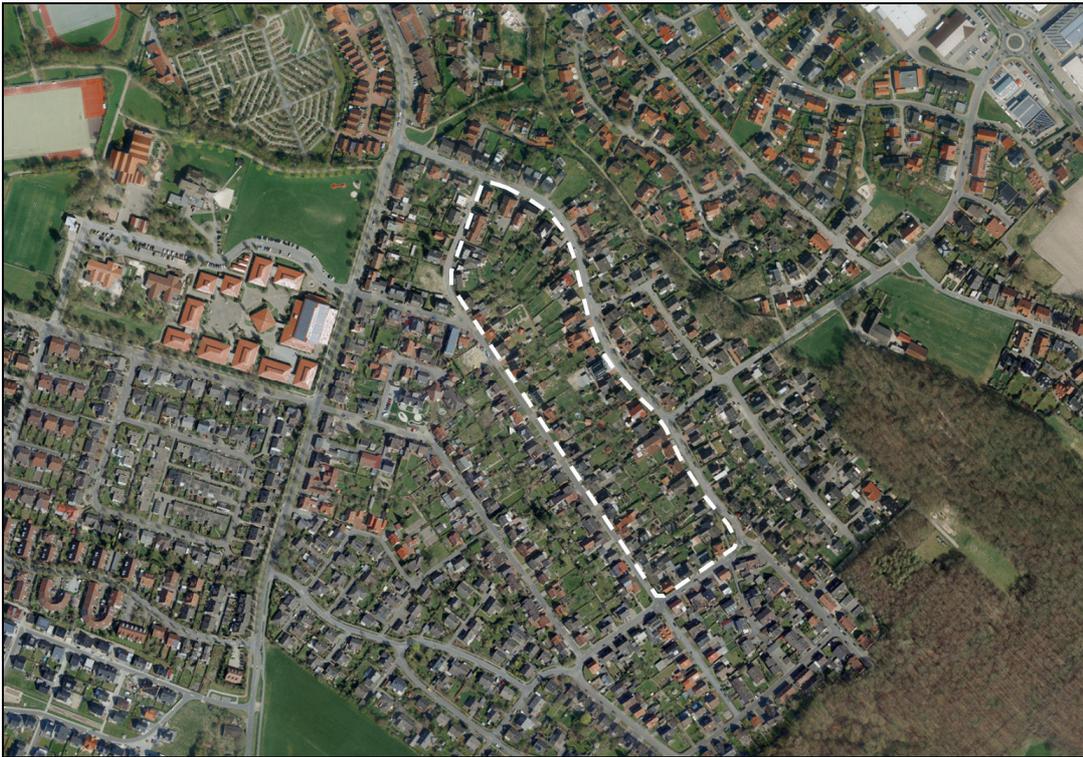
### 3 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet (UG) befindet sich im Kernmünsterland, im südöstlichen Bereich der Gemeinde Nottuln im Kreis Coesfeld. Das UG umfasst das Plangebiet (Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 146) im Innenbereich der Gemeinde Nottuln und auch die dem Geltungsbereich angrenzenden Wohngebietsflächen.

Der in Abb. 1 dargestellte Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes wird durch die Martinistraße und die Steinstraße begrenzt und umfasst ein Wohngebiet offener Bauweise. Das Wohngebiet wird zum größten Teil durch straßenseitig gelegene Einfamilienhäuser mit größeren Gartenflächen im rückwärtigen Raum geprägt. Daneben gibt es auch Mehrfamilienhäuser. Die Gärten sind als gereift, überwiegend gepflegt und teilweise als naturnah gestaltet zu beschreiben. Häufig sind sie durch Hecken und Sträucher (v.a. Ziergehölze), seltener auch durch Bäume bis maximal mittleren Baumholzes (Nadel- und Laubholz) strukturiert. Vereinzelt gibt es Gartenteiche und Gartenhäuser oder kleine Nebengebäude innerhalb der Baugrenzen im rückwärtigen Bereich. Bei den Wohngebäuden handelt es sich i.d.R. um für das Münsterland typische mittelalte Wohngebäude mit Klinker- oder Putzfassade, einem überstehenden Satteldach (Dachtraufe vorhanden), teilweise mit Anbauten oder Erkern. An wenigen Gebäuden rankt Efeu.

Jenseits der den Geltungsbereich umgrenzenden Straßen schließen vergleichbare Wohngebiete an. Knapp 400 m südöstlich liegt ein Wald, rund 200 m nordwestlich parkartige, offenere Flächen entlang des Hummelbachs, welcher nördlich des UG verläuft.

Die Geländehöhe in dem ebenen UG beträgt etwa 90 m ü. NN.



**Abb. 1: Lage des Bebauungsplans Nr. 146 - Luftbildübersicht**

(gestrichelte Umrandung = Geltungsbereich, Kartengrundlage: © Geobasis NRW 2017, unmaßstäblich)



**Abb. 2: Bebauungsplans Nr. 146 mit Baugrenzen- Luftbildübersicht**

(weiße Umrandungen = Baugrenzen – Außen und Innen, Kartengrundlage: © Geobasis NRW 2017, unmaßstäblich)

## 4 Wirkfaktoren der Planung

Grundsätzlich können planungsrelevante Arten von Vorhaben z.B. durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden:

- Flächeninanspruchnahme / -versiegelung / Biotopzerstörung,
- Barrierewirkung / Biotopzerschneidung,
- Verdrängung / Vergrämung durch Immissionen (Lärm, optische Reize, Erschütterungen, Staub, Errichtung von Vertikalstrukturen),
- baubedingte Individuenverluste (Abriss, Gehölzfällung, Bodenaushub, Straßentod),
- (temporäre) Grundwasserveränderungen (GW-Erhöhungen / -Absenkungen) infolge von Bautätigkeiten,
- Waldinanspruchnahme / Waldrodung,
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten
- (z.B. durch Immissionen, Gebäudeabbriss, Gehölzeinschlag).
- Wechselbeziehungen

Bei der vorliegenden Planung sind vier Hauptwirkfaktoren zu betrachten:

### 1. Die Fällung / Rodung von Gehölzbeständen

Der Planung nachfolgend wird es mit großer Wahrscheinlichkeit zur Fällung / Rodung von Gehölzen zur Realisierung von neuem Wohnraum kommen. Hierdurch kann es zu baubedingten Verlusten hier vorkommender Tierarten (i.W. Vogel- und Fledermausarten) und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Baumquartieren kommen. Geht ein großer Anteil an Gehölzen verloren, kann es zu einer Veränderung / Einschränkung von Nahrungshabitaten kommen.

Bewertet werden hierfür die Auswirkungen auf **Gehölz gebundene Arten** (Vögel und Fledermäuse).

### 2. Abriss von Gartenhäusern oder Nebengebäuden:

Grundsätzlich können Gebäude oder Teile von Gebäuden planungsrelevanten Vogelarten (z.B. Mehlschwalbe, Schleiereule) und Fledermausarten (z.B. Breitflügel-, Zwergfledermaus, Braunes Langohr) zu verschiedenen Jahreszeiten oder ganzjährig als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen. Der Planung nachfolgend wird es mit großer Wahrscheinlichkeit zum Abriss von Gartenhäusern oder Nebengebäuden als Voraussetzung für die Realisierung von neuem Wohnraum kommen. Hier sind die potenzielle baubedingte Tötung sowie der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Gebäude bewohnender Arten zu betrachten.

Bewertet werden hierfür die Auswirkungen auf **Gebäude bewohnende Arten** (Vögel und Fledermäuse).

### 3. Die Beseitigung von Gartenteichen:

Der Planung nachfolgend wird es ggf. zur Beseitigung von Gartenteichen zur Realisierung von neuem Wohnraum kommen. Gartenteiche können Laichgewässer von Amphibien darstellen. Hier sind die potenzielle baubedingte Tötung sowie der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Amphibien zu betrachten. Gartenteiche können auch essenzielle Nahrungsgewässer für Gewässer gebundene Vogelarten sein.

Bewertet werden daher die Auswirkungen auf **Amphibien** und **Gewässer gebundene Vogelarten**.



4. Überplanung von Gartengelände / Neubau von Wohngebäuden

Bei flächigem Gehölzverlust oder der Überplanung sonstiger nahrungsreicher Biotopstrukturen kann es zu einer Veränderung / Einschränkung von Nahrungshabitaten für Vogel- und Fledermausarten kommen. Ein Verlust essenzieller Nahrungshabitate kann zu einer Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und somit zu einer Schädigung führen. Potenziell kann auch die Tötung durch einen verringerten Fitnesszustand und /oder die Aufgabe von Jungtieren ausgelöst werden

Betriebsbedingte Emissionen wie Licht, Lärm und visuelle Reize können unter Umständen dauerhaft umliegende Bereiche beeinflussen. Störungssensible Arten können hierdurch einen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erleiden. Eine regelmäßige Beleuchtung von Leitlinien oder Nahrungsräumen von Fledermäusen kann zur Meidung dieser Bereiche führen. Durch die Nutzung anderer, suboptimalerer Lebensräume oder Leitlinien können Risiken wie Kollisionen und somit die Tötung eintreten oder sich der Fitnesszustand verringern. Dieses kann zu einer Aufgabe von Jungtieren (Tötung) sowie von Wochenstubenquartieren (Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) führen.

Bewertet werden hierfür die Auswirkungen im Wesentlichen ebenfalls auf **Gehölz gebundene** und **Gebäude bewohnende Arten** (Vögel und Fledermäuse).

5 Fachinformationen

5.1 Daten aus dem Biotopkataster NRW

In einigen Meldungen zu den in den Fachinformationssystemen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotopen sowie Schutzgebieten sind faunistische Daten hinterlegt. Diese können mittelbar (z.B. für die Einschätzung des Artpotenzials in vergleichbaren Biotopen im Plangebiet) oder unmittelbar (mögliche Betroffenheit) relevant für die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung sein. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden vorliegende Daten zu planungsrelevanten Arten ggf. berücksichtigt.

Im Umfeld des Vorhabens (~ 500 m-Radius) sind ein gesetzlich geschützter Biotop (GB-Kennung) und zwei schutzwürdige Biotope des Biotopkatasters NRW (BK-Kennung) verzeichnet (LANUV NRW 2017b):

**Tab. 1: Schutzgebiete, schutzwürdige und geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabens**

Geb. Nr.	Name	Entfernung zum Vorhaben	Angaben zu planungsrelevanten Arten
BK-4010-0258	Waldmeister-Buchenwaldkomplex Nonnenbach südöstlich Nottuln	185 m südöstlich	keine Angaben
BK-4010-0256	Nonnenbach mit ehemaliger Teichanlage bei Nottuln	510 m südöstlich	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eisvogel</li> </ul>
GB- 4010-0201	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	190 m östlich	keine Angaben

Das Plangebiet liegt zwar in räumlicher Nachbarschaft der ermittelten Biotopkatasterflächen, abstandsbedingt werden jedoch weder die schutzwürdigen noch geschützten Biotope oder die genannten, dort vorkommenden Arten von den Baumaßnahmen direkt betroffen.

Für die Biotopkatasterfläche BK-4010-0256 ist u.a. die planungsrelevante und Gewässer gebundene Art Eisvogel angegeben. Beim Eisvogel handelt es sich um eine stark an Gewässer gebundene Art. Die Bruthöhle wird an geeigneten, ungestörten Steilufeln in den Sand gegraben. Für die



Nahrungssuche werden vor allem Gewässer mit überhängenden Ästen oder ähnlichen Ansitzmöglichkeiten aufgesucht. Im UG sind wenige kleine Gartenteiche vorhanden, die grundsätzlich auch als (ergänzende) Nahrungsgewässer dienen können.

### 5.2 Fundortkataster @LINFOS

Zur Überprüfung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde auch das Fundortkatasters @LINFOS überprüft.

Die Recherche in der Datensammlung zur Landschaftsinformation des Landes NRW erbrachte keine weiteren Kenntnisse zu planungsrelevanten Arten. Für den Planungsraum und das Umfeld (ca. 500 m Suchraum) ist im @LINFOS keine planungsrelevante Art verzeichnet (LANUV NRW 2017c).

### 5.3 Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q40103 (Nottuln)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren (KIEL 2005).

Häufig auftretende planungsrelevante Arten lassen sich verschiedenen Biotopstrukturen zuordnen:

- **Hofstelle / Gebäude:** Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Rauhaufledermaus, Fransenfledermaus, Mehl- und Rauchschnalbe, Schleiereule
- **Gartengelände / Obstwiesen:** Kleiner Abendsegler, Mausohr, Gartenrotschwanz, Steinkauz
- **Wald / Park / gehölzreiche Gärten:** Großer/Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz
- **offene (Acker-)Feldflur:** Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel
- **Grünland:** Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Großer Brachvogel
- **Still- / Fließgewässer:** Eisvogel, Wasserfledermaus, Laubfrosch, Kammmolch, Nachtigall
- **sporadische Nahrungsgäste:** Großer Abendsegler, Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke

Im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Ebene der Messtischblattquadranten dargestellt (LANUV NRW 2017a).

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der atlantischen Region und entspricht dem Messtischblattquadranten Q40103 (Nottuln). Für den Messtischblattquadranten sind insgesamt 35 planungsrelevante Tierarten aus 2 Artgruppen aufgeführt, von denen aber strukturbedingt nur wenige im Planbereich auftreten können (siehe Tab. 2).

**Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblatt Q40103 (Nottuln)**

	Gruppe / Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
	<b>Säugetiere</b>			
1.	<b>Abendsegler</b>	<b>Nachweis</b>	<b>G</b>	
2.	Bechsteinfledermaus	Nachweis	S↑	
3.	<b>Braunes Langohr</b>	<b>Nachweis</b>	<b>G</b>	
4.	<b>Breitflügelfledermaus</b>	<b>Nachweis</b>	<b>G↓</b>	
5.	Fransenfledermaus	Nachweis	G	
6.	Große Bartfledermaus	Nachweis	U	
7.	Großes Mausohr	Nachweis	U	
8.	<b>Kleine Bartfledermaus</b>	<b>Nachweis</b>	<b>G</b>	
9.	Wasserfledermaus	Nachweis	G	
10.	<b>Zwergfledermaus</b>	<b>Nachweis</b>	<b>G</b>	



	Gruppe / Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
	<b>Vögel</b>			
1.	Baumpieper	Brutvorkommen	U	
2.	Eisvogel	Brutvorkommen	G	
3.	Feldlerche	Brutvorkommen	U↓	
<b>4.</b>	<b>Feldsperling</b>	<b>Brutvorkommen</b>	<b>U</b>	
5.	Gartenrotschwanz	Brutvorkommen	U	
6.	Habicht	Brutvorkommen	G↓	
7.	Kiebitz	Brutvorkommen	U↓	
8.	Kleinspecht	Brutvorkommen	U	
9.	Kuckuck	Brutvorkommen	U↓	
10.	Mäusebussard	Brutvorkommen	G	
<b>11.</b>	<b>Mehlschwalbe</b>	<b>Brutvorkommen</b>	<b>U</b>	
12.	Nachtigall	Brutvorkommen	G	
13.	Rauchschwalbe	Brutvorkommen	U	
14.	Rebhuhn	Brutvorkommen	S	
15.	Rohrweihe	Brutvorkommen	U	
16.	Schleiereule	Brutvorkommen	G	
17.	Sperber	Brutvorkommen	G	
18.	Steinkauz	Brutvorkommen	G↓	
19.	Teichrohrsänger	Brutvorkommen	G	
20.	Turmfalke	Brutvorkommen	G	
21.	Uhu	Brutvorkommen	G	
22.	Waldkauz	Brutvorkommen	G	
23.	Waldohreule	Brutvorkommen	U	
24.	Waldschnepfe	Brutvorkommen	G	
25.	Zwergtaucher	Brutvorkommen	G	

Quelle: LANUV NRW 2017a (verändert)  
 potenziell im Wirkungsbereich der Planung vorkommende planungsrelevante Arten sind **fett** markiert  
 Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, ↓ = Tendenz sich verschlechternd,  
 ↑ = Tendenz sich verbessernd, ATL = atlantische Region

In den Messtischblattquadranten sind die planungsrelevanten Arten zum Teil nicht vollständig aufgeführt, obwohl sie sicher in den Messtischblättern und in vielen Fällen auch in den spezifischen Quadranten vorkommen. Alle im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten werden in der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung unabhängig von ihrer Auflistung in den einzelnen Messtischblattquadranten des Fachinformationssystems des LANUV berücksichtigt.

## 6 Faunistische Erfassungen 2016 / 2017

### 6.1 Avifaunistische Zufallsfundaufnahme

Während der Begehung am 30.11.2016 wurden alle zufällig beobachteten Tierarten registriert. Eine gezielte Nachsuche bzw. quantitative Auswertung von nachgewiesenen Tieren erfolgte nicht. Die hier dokumentierten Zufallsbeobachtungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, tragen jedoch zu einer ökologischen Einschätzung des Untersuchungsgebiets bei.

**Tab. 3: Tiere im Untersuchungsgebiet - Zufallsfunde**

Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Anmerkungen
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	
2.	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	
3.	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	(!)*	
4.	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	profitiert von den vielen Hecken im Gebiet
5.	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	



Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Anmerkungen
6.	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	
7.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	
8.	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	

RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (SUDMANN et al. 2009)  
 Gefährdungskategorie: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, S = Naturschutzabhängig, W = gefährdete, wandernde Art, \* = nicht gefährdet, (!) = Bestand in NRW mit bundesweiter Verantwortung

Jahres- und tageszeitlich bedingt wurden bei der Zufallserfassung nur 8 Vogelarten erfasst. Keine der beobachteten Arten ist gemäß der Roten Liste NRW (SUDMANN et al. 2008) gefährdet. Der Haussperling ist aufgrund zuletzt starker Bestandsabnahmen (z.B. aufgrund von Gebäudesanierungen und Verschlechterung der Nahrungsverfügbarkeit) als Art der Vorwarnliste verzeichnet.

## 6.2 Fledermauskartierung

### 6.2.1 Methodik

Zur Erfassung der Fledermausaktivität fanden drei nächtliche Detektorbegehungen statt. Die Untersuchungszeit umfasste jeweils 1,5 h bis 2 h Stunden ab Sonnenuntergang bis in die Nacht hinein (siehe Tab. 1).

**Tab. 1: Geländetermine faunistische Untersuchungen 2015**

Datum	Fledermäuse	Bemerkungen
14.06.17	x	1. Fledermausbegehung, Aufstellung batcorder (2 Nächte)
31.07.17	x	2. Fledermauskartierung, Aufstellung batcorder (2 Nächte)
22.08.17	x	3. Fledermauskartierung

Ziel war es neben dem Artenspektrum einen möglichen Quartierausflug und die Raumnutzung im Plangebiet und angrenzender Bereiche zu dokumentieren. Die Erfassung erfolgte mit Batdetektoren (Pettersson D 240 X). Die Termine decken die Wochenstubenzeit und den Bereich der Schwärmzeit ab, in der die verschiedenen Arten Paarungsquartiere / Winterquartiere aufsuchen. Hierdurch wurden die innerhalb der Fledermausaktivitätsperiode für das Vorhaben entscheidendsten Zeitabschnitte bzw. Untersuchungszeiten abgedeckt. Rufe, die im Gelände nicht sicher einer Art zugeordnet werden konnten, wurden mittels Aufzeichnungsgerät zur späteren Auswertung am PC aufgenommen.

Als System zur automatischen Ruferfassung wurde der **batcorder** der Firma ecoObs eingesetzt. Das Gerät zeichnet während einer festgelegten Zeitperiode selbsttätig Fledermausrufe auf. Der batcorder ist Bestandteil eines fledermauskundlichen Erfassungssystems, das automatische Aufzeichnung, Analyse und Artbestimmung ermöglicht. Dieses sollte an besonders stark frequentierten Bereichen differenziertere Daten zu Aktivitäten über den gesamten Nachtzeitraum und besonders zu weiteren Artvorkommen erbringen. Die Artbestimmung wurde automatisch mit der Software bcAdmin und batIdent durchgeführt. Manuelle Nachprüfungen erfolgten mittels bcAnalyse.

Der batcorder wurde innerhalb des Gartengeländes über jeweils zwei Nächte (Gesamt vier Nächte) zur Aufzeichnung genutzt.

#### Gewählte batcorder-Einstellungen (Standard):

Quality	20
Threshold	-27 db
Posttrigger	400 ms
Critical Frequency	16 kHz

6.2.2 Ergebnisse

Die Ergebnisse der Fledermauskartierung mit Angaben zur Gefährdung der Arten in NRW sind Tab. 2 und Karte 1 zu entnehmen. Die Rufkontakte wurden für die jeweiligen Kartiertermine dargestellt und nach dem beobachteten Verhalten der Arten aufgeschlüsselt. „Durchflug“ bedeutet einen relativ kurzen Kontakt im Nahbereich. Beim Jagdnachweis wurden die sogenannten „final -“ oder „feeding buzzes“ verheard, die ausgestoßen werden, wenn sich die Fledermaus dem Beuteobjekt nähert und dabei die Rufabstände immer stärker verkürzt. Unter „Soz.“ sind Soziallaute der Fledermäuse zu verstehen, die Hinweise auf Paarungsquartiere geben können.

Tab. 2: Liste der 2017 im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten

Deutscher Artname / Verhalten	Wissenschaftlicher Artname	RL NRW	Anzahl der Rufkontakte an den jeweiligen Aufnahmedaten			Gesamt
			14.06.2017	31.07.2017	22.08.2017	
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2				2
Durchflug			1	1		
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*				30
Durchflug			1	7	7	
Jagd			6	5	3	
Jagd/Soz.					1	
<b>Anzahl Arten: 2</b>	<b>Gesamtkontakte:</b>		<b>8</b>	<b>13</b>	<b>11</b>	<b>32</b>

Anzahl Rufkontakte der jeweiligen Arten, dargestellt in der Gesamtzahl und aufgeschlüsselt nach dem jeweils beobachteten Verhalten. Der Wert ist nicht gleichbedeutend mit der Individuenzahl.

RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (FEHLER! VERWEISQUELLE KONNTE NICHT GEFUNDEN WERDEN. et al. 2010)

Kategorien: 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; G = Gefährdung anzunehmen; R = durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär; \* = keine Gefährdung anzunehmen

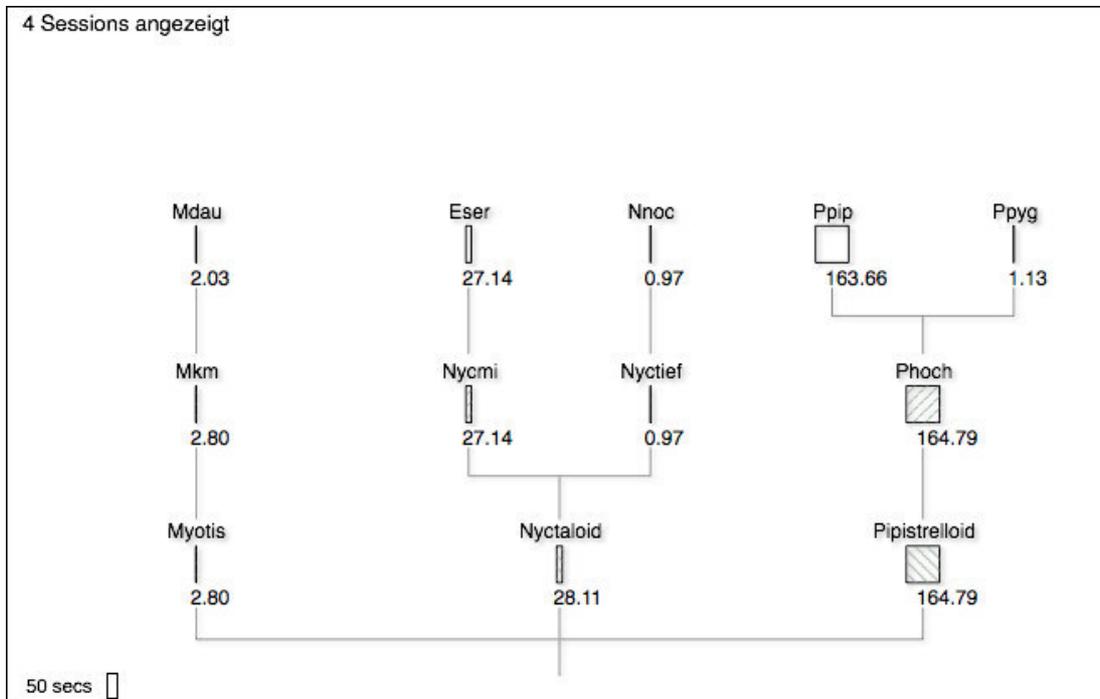


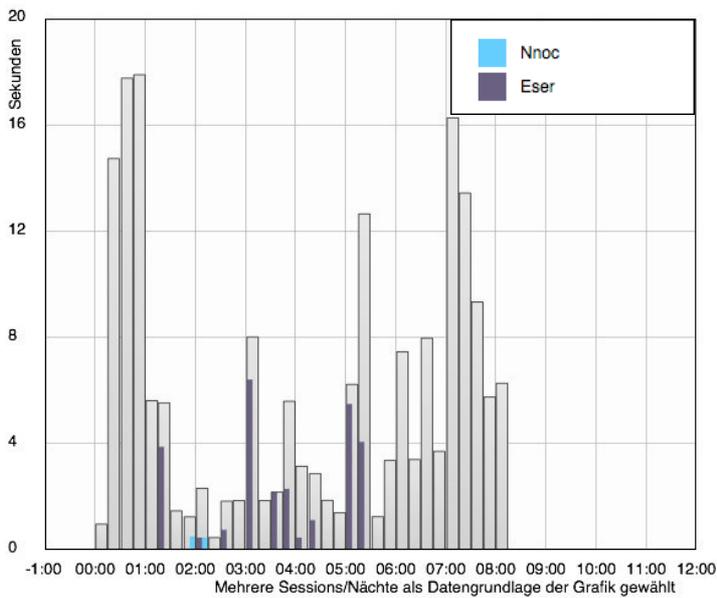
Abb. 3: Artidentifikation und Aufnahmeanzahl über vier Nächte (batcorder)

Kürzel batcorder:

- Bbar: Mopsfledermaus
- Eser: Breitflügelfledermaus
- Mbart: Bartfledermaus (Kleine/Große)
- Mbech: Bechsteinfledermaus (cf.)
- Mdaub: Wasserfledermaus

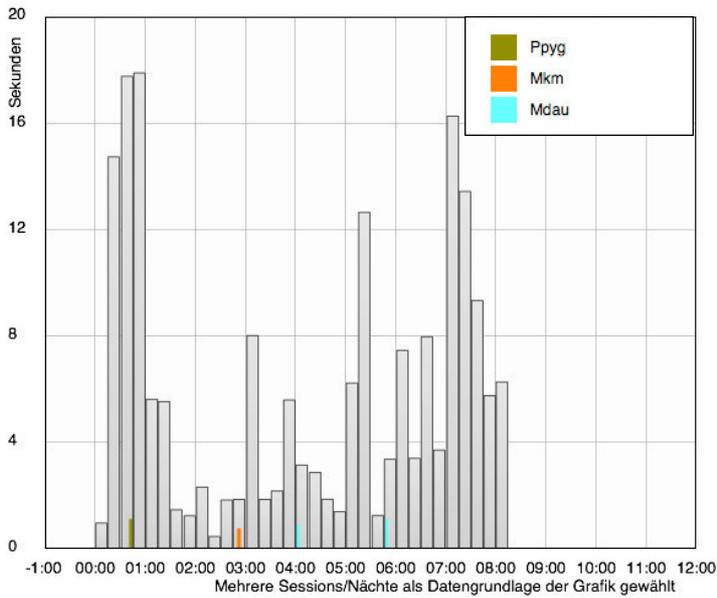
Mmyo:	Großes Mausohr
Mnat:	Fransenfledermaus
Nlei:	Kleiner Abendsegler
Nnoc:	Großer Abendsegler
Plecotus:	Gattung Langohrfledermaus (i.W. Braunes/Graues)
Pnat:	Rauhautfledermaus
Ppip:	Zwergfledermaus
Ppyg:	Mückenfledermaus
Spec.:	unbestimmter Fledermausruf

Über die Detektorbegehungen und die batcorder-Aufzeichnung wurden fünf Arten nachgewiesen (vgl. Abb. 3). Die nächtliche Aktivitätsverteilung der batcorder-Erfassung zeigt Hauptaktivitäten zu Sonnenuntergang und Sonnenaufgang (z.B. Abb. 4).

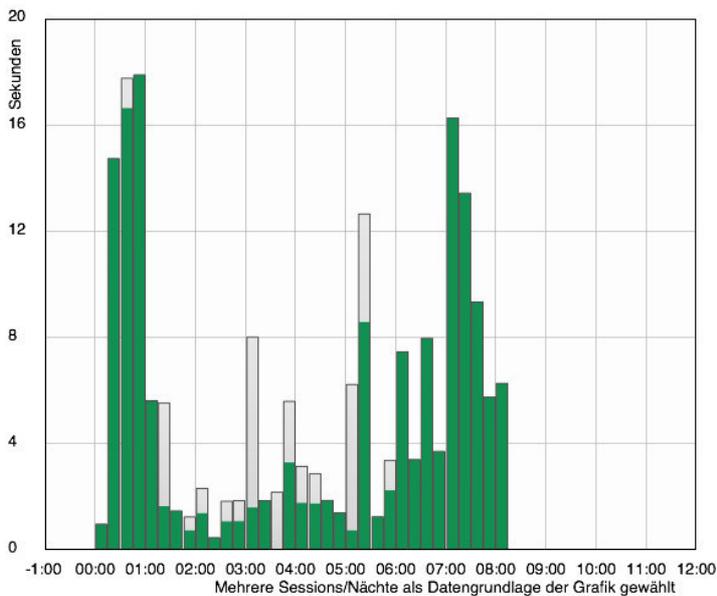


**Abb. 4: Nächtliche Aktivitätsverteilung (4 Nächte) (batcorder) – Gesamtaktivität, hervorgehoben: Abendsegler (Nnoc), Breitflügelfledermaus (Eser)**

Erläuterung: X – Achse: Zeit in Stunden; 0:00 ist die Zeit des Sonnenuntergangs am Standort. Die Aufnahmezeiten (Sekunden) sind für Viertelstunden aufaddiert. Das Maximum bei durchgängiger Rufaufnahme läge demnach bei 900 Sekunden in einer Nacht bzw. 900 Sekunden mal x für x Nächte. Grau unterlegt: Gesamtaktivität



**Abb. 5: Nächtliche Aktivitätsverteilung (4 Nächte) (batcorder) – Gesamtaktivität, hervorgehoben: Mückenfledermaus (Ppyg), Gattung Myotis (Mkm), Wasserfledermaus (Mdau)**



**Abb. 6: Nächtliche Aktivitätsverteilung (4 Nächte) (batcorder) – Gesamtaktivität, hervorgehoben: Zwergfledermaus**

**Tab. 3: Gesamtliste der 2017 im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten**

Deutscher Artname / Verhalten	Wissenschaftlicher Artname	RL NRW	Erfassung über	
			Detektorbegehung	batcorder
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	x	x
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	R		x
Gattung Mausohren	<i>Myotis spec.</i>			x
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	G		x

Deutscher Artname / Verhalten	Wissenschaftlicher Artname	RL NRW	Erfassung über	
			Detektorbegehung	batcorder
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D		x
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	x	x
<b>Anzahl Arten: mind. 5</b>			<b>2</b>	<b>Mind. 5</b>

RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (FEHLER! VERWEISQUELLE KONNTE NICHT GEFUNDEN WERDEN. et al. 2010)

Kategorien: 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; G = Gefährdung anzunehmen; R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär; \* = keine Gefährdung anzunehmen

Tab. 3 zeigt die Gesamtartenliste der anhand der verschiedenen Methoden erfassten Arten. Mit mindestens fünf nachgewiesenen Arten ist das Bearbeitungsgebiet als gering bis mäßig artenreich einzuschätzen. Die Anzahl der Kontakte bzw. die Aufnahmesekunden zeigen eine geringe bis mittlere Aktivität. Durchgängige, hohe Jagdaktivität wurde nicht festgestellt.

Die Artökologie der nachfolgenden detaillierteren Ergebnisdarstellung entstammt den Artsteckbriefen des LANUV NRW (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/liste>) ergänzt durch eigene Beobachtungen.

### 6.2.2.1 Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Als typische Gebäudefledermausart trat die in Nordrhein-Westfalen gefährdete Breitflügelfledermaus auf. Sommer- und Wochenstubenquartiere befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z.B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen). Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Als Winterquartiere werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen aufgesucht. Die Breitflügelfledermaus ist ausgesprochen orts- und quartiertreu. Zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken unter 50 km, seltener mehr als 300 km zurück. Sommer- und Winterquartier können auch identisch sein.

Die Breitflügelfledermaus wurde mit wenigen Kontakten im Gebiet durchfliegend und auf den batcorder-Aufnahmen festgestellt (siehe Tab. 2 & Abb. 4). Die batcorder-Aufzeichnung deutet darauf hin, dass das Gartengelände regelmäßig zur Jagd aufgesucht wird, allerdings vermutlich nur von einem bis wenigen Tieren. Besondere Hinweise auf nah gelegene Quartiere, bedeutende Nahrungsraumfunktionen oder Flugstraßen ergaben sich nicht.

### 6.2.2.2 Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Der Große Abendsegler bejagt den freien Luftraum in großen Höhen und legt nicht selten zwischen Quartier und Jagdgebiet mehr als 10 km zurück. Er gehört zu den typischen Baumhöhlenbewohnern, die sowohl Sommer- als auch Winterquartiere in Bäumen haben.

Die Art wurde mit wenigen Sekunden über die batcorder-Aufzeichnung erfasst. Eine besondere Bedeutung des Gebietes für den Abendsegler ist nicht abzuleiten. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

### 6.2.2.3 Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Bei der Wasserfledermaus handelt es sich um eine Art, die ihre Sommerquartiere überwiegend in Bäumen in Wäldern findet. Als Winterquartiere dienen vor allem großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller. Zur Jagd werden gewässerreiche Lebensräume bevorzugt, in denen die Art über langsam fließenden Fließgewässern oder Stillgewässern Insekten von der Wasseroberfläche absammelt.

Die Wasserfledermaus wurde mit wenigen Sekunden mehrere Stunden nach Sonnenuntergang über die batcorder-Aufzeichnung erfasst (siehe Abb. 5). Quartiergemeinschaften wie Wochenstuben sind im Planbereich und im direkten Umfeld aufgrund der fehlenden Lebensraumausstattung

nicht zu erwarten. Eine besondere Bedeutung des Gebietes für die Art ist nicht abzuleiten. Tagesquartiere einzelner Tiere in Gartengehölzen können allerdings nicht ausgeschlossen werden.

#### 6.2.2.4 Gattung *Myotis*

Wenige Aufnahmesekunden von *Myotis* – Arten können nicht näher bestimmt werden. Diese können potenziell auch zur Wasserfledermaus gehören. Eine besondere Bedeutung des Gebietes für die Artgruppe ist nicht abzuleiten.

#### 6.2.2.5 Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Die Art mit den häufigsten Kontakten bei den Detektorbegehungen und auf den Aufzeichnungen war die in NRW und Deutschland ungefährdete Zwergfledermaus. Sie wurde bei allen Terminen und im gesamten Untersuchungsgebiet festgestellt. Die Zwergfledermaus nutzt als Sommer- und Wochenstubenquartiere überwiegend unauffällige Quartiere an Gebäuden, aber auch in Nistkästen und Baumhöhlen. Als Winterquartiere dienen ebenfalls frostfreie Spaltenquartiere in und an Gebäuden, aber auch Felsspalten und unterirdische Quartiere wie Keller.

Zwergfledermäuse traten ab Sonnenuntergang im Plangebiet jagend auf und wurden auch in den frühen Morgenstunden noch regelmäßig aufgezeichnet. Während der letzten Kartierung am 22.08.2017 wurden an einem Standort Soziallaute der Zwergfledermaus per Detektor verhört. Hierbei handelte es sich vermutlich um ein männliches Tier, das weibliche Zwergfledermäuse anzulocken versuchte. Die Balzrufe wurden, wie bei der Art üblich, im Flug ausgestoßen. Ein unmittelbarer Hinweis, wo sich mögliche Paarungsquartiere befinden, lässt sich hieraus nicht ableiten. Einzelne Gebäude im Plangebiet und angrenzend fungieren vermutlich als Quartier. Direkte Beobachtungen von Ausflügen ergaben sich nicht. Die Aktivität der Art im Plangebiet ist als gering zu bezeichnen. Es handelt sich nach gutachterlicher Einschätzung um wenige Tiere, die sowohl die beleuchteten Straßen als auch die Gärten, die zur Nachverdichtung vorgesehen sind, als Nahrungsraum nutzen.

#### 6.2.2.6 Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Die Mückenfledermaus ist erst im Jahr 2000 als eigene Art erkannt und von der Zwergfledermaus abgetrennt worden. Das Wissen über die Ökologie und die Verbreitung der Art ist sehr lückenhaft.

Nach derzeitigem Kenntnisstand wird angenommen, dass die Mückenfledermaus in Norddeutschland bevorzugt in gewässerreichen Waldgebieten sowie in baum- und strauchreichen Parklandschaften mit alten Baumbeständen und Wasserflächen vorkommt. In der Mitte Deutschlands besiedelt sie vor allem naturnahe Feucht- und Auwälder. Die Nutzung von Wochenstuben scheint der Quartiernutzung von Zwergfledermäusen zu entsprechen. Bevorzugt werden Spaltenquartiere an und in Gebäuden, wie Fassadenverkleidungen, Fensterläden oder Mauerhohlräume. Im Gegensatz zur Zwergfledermaus nutzen Mückenfledermäuse regelmäßig auch Baumhöhlen und Nistkästen, die sie vermutlich als Balzquartiere nutzen. Die Kolonien können große Kopfstärken mit über 100, bisweilen über 1000 Tieren erreichen. Als Winterquartiere konnten bislang Gebäudequartiere und Verstecke hinter Baumrinde festgestellt werden. Dabei sind die Tiere auch mit Zwergfledermäusen vergesellschaftet.

Die Mückenfledermaus wurde über die automatische Erfassung in einer Aufnahmesequenz erfasst. Hinweise auf Quartiere oder eine besondere Bedeutung des Gebietes als Jagdlebensraum lassen sich nicht ableiten. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit wird ausgeschlossen.

## 7 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen

### 7.1 Vögel

#### 7.1.1 Gehölz gebundene / bewohnende Vogelarten

Von der Straße aus wurden im Dezember 2016 alle einsehbaren Bäume des Plangebietes im unbelaubten Zustand (Laubbäume) mittels Fernglas zur Prüfung auf Höhlen für Höhlenbrüter und sonstige Potenziale für Brutvögel in Augenschein genommen. Die Inaugenscheinnahme ergab, dass sich innerhalb des Plangebietes kaum ältere Baumbestände befinden. Eine Beseitigung von Höhlenbäumen ist zunächst nicht anzunehmen. Die im Gebiet befindlichen Bäume sind in der Mehrzahl relativ jung, maximal mittleren Alters und zumeist gepflegt, so dass Astbrüche und Faulstellen an Astbrüchen nicht entstehen. Auch Spechthöhlen wurden nicht festgestellt und sind in diesen Bäumen mit großer Wahrscheinlichkeit nicht vorhanden.

In den betroffenen Gehölzen sind mit Ausnahme von Nisthilfen und ggf. Fledermauskästen keinerlei Strukturen, wie Höhlen und Spalten anzunehmen, die planungsrelevanten Vogelarten einen Nistplatz bieten könnten. Höhlenbrüter sind in den Gehölzen auf im Gebiet angebrachte Nisthilfen angewiesen. Frei im Geäst brütende Vogelarten finden dagegen zahlreiche potenzielle Brutplätze in den Gehölzen, vor allem in den dichten Hecken und Gehölzgruppen an den Grundstücksgrenzen.

In den vorhandenen Gehölzstrukturen sind zwar keine planungsrelevanten Arten, aber einige häufige und ungefährdete Brutvogelarten, wie z.B. Amsel, Buchfink, Heckenbraunelle, Ringeltaube und Zaunkönig zu erwarten. Nachweise einer Präsenz gelangen für die in Tab. 3 aufgeführten Arten. Mit Ausnahme der Rabenkrähe, die vermutlich eher im Umfeld brütet, sind für die dort aufgeführten Arten auch Brutvorkommen im Plangebiet zu erwarten.

Lediglich für eine planungsrelevante Art wäre aufgrund der Gebietsausstattung ein Brutvorkommen strukturbedingt denkbar, und zwar für den Feldsperling. Dieser sucht unter Umständen auch (locker) bebaute Ortskerne auf. Aufgrund des Nachweises mehrerer Haussperlinge (und ohne Nachweis von Feldsperlingen) ist eine Präsenz des Feldsperlings als Brutvogel des Plangebietes aber nicht zu erwarten. Feldsperlinge dringen i.d.R. nur in (locker) bebaute Bereiche ein, wenn Haussperlinge fehlen (BAUER et al. 2005, WESTPHAL, U. 2016).

Bei den Vogelarten, die im Plangebiet mit Brutvorkommen zu erwarten sind, handelt es sich um sogenannte „Allerweltsarten“ mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, einer weiten Verbreitung und einer großen Anpassungsfähigkeit. Diese Arten werden i.d.R. nicht vertiefend erfasst, eine populationsrelevante Schädigung ist in den überwiegenden Fällen nicht zu erwarten. Dennoch ist eine Tötung dieser Arten inklusive ihrer Gelege zu vermeiden.

Durch einfache Maßnahmen kann ein Verlust von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden:

- Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit und
- rechtzeitige Umhängung von Nisthilfen im Vorfeld von der Beseitigung von Gehölzen, an denen Nisthilfen angebracht sind.

Eine freiwillige Schonung gereifter Gehölzbestände, insbesondere der Hecken, bei der Nachverdichtung wäre darüber hinaus wünschenswert. Sie stellen für viele der vorkommenden Vogelarten wichtige potenzielle Brutmöglichkeiten dar und bieten außerdem Schutz und Nahrung. Artenschutzrechtlich lässt sich eine zwingende Erfordernis dieser ggf. ergänzenden Maßnahme zum Erhalt der Lokalpopulationen der betroffenen Arten jedoch nicht ableiten.

Eine Störung in umliegenden Gehölzen brütender Arten durch Baulärm oder durch visuelle Effekte ist für die zu erwartenden im Ortskern vorkommenden störungstoleranten Arten nicht zu erwarten.



Die Aufstellung des Bebauungsplanes regelt die bauliche Entwicklung im Plangebiet und stellt zunächst keinen Eingriff dar. So weit möglich sollen absehbare Entwicklungen berücksichtigt werden (vgl. MWEBWV NRW 2011). Die mögliche Tötung von Vögeln ist zu vermeiden. Hierzu wird in Kap. 8 eine Bauzeitenregelung „Gehölzbeseitigungen / Ab- und Umhängen von Nisthilfen“ definiert.

**Tab. 4: Verbotstatbestände für Gehölz bewohnende Vogelarten**

<b>Tötungs- und Verletzungsverbot</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ Bauzeitenregelung „Gehölzbeseitigungen / Ab- und Umhängen von Nisthilfen (zw. 01.10. bzw. 01.11.-28./29.02.)“	
<b>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Schädigungsverbot</b>	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<b>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungsverbot</b>	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<b>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

**7.1.2 Gebäude bewohnende Vogelarten**

Ein Umbau / Abriss von Gebäuden im Plangebiet ist nicht geplant und zunächst nicht zu erwarten / nicht auf der Planebene abschließend zu prüfen, lediglich zu berücksichtigen. Die vorhandenen Gebäude wurden daher nicht vertiefend untersucht. Eine abschließende Prüfung und Bewertung ist später auf der Ebene baurechtlicher Zulassungsverfahren erforderlich.

Spätere, der Planung nachfolgende Abrisse / Umbauten im Rahmen baurechtlicher Zulassungsverfahren sind planbedingt möglich bzw. (durch die Einflüsse der Planung) *nachfolgend* anzunehmen. Dies betrifft voraussichtlich Gartenhäuser und ggf. Nebengebäude, die anders als Fachwerkhäuser, Scheunen, Ställe, nischenreiche Altbauten oder Ruinen für brutwillige Vögel gewöhnlich keine oder lediglich vereinzelt günstige(n) Bedingungen bieten. Auch schränkt die siedlungsgeprägte Umgebung und innerörtliche Lage die Eignung des Plangebietes als Brutrevier für viele Arten ein. Eine Betroffenheit einiger typischerweise in Gebäuden brütender Vogelarten, wie Rauchschwalbe oder Schleiereule oder auch der vor allem in höheren Gebäuden brütenden Mauersegler kann ausgeschlossen werden. Von außen wurden die Gebäude des Geltungsbereiches von der Straßenseite aus auf vorhandene Spuren einer möglichen Besiedelung durch Mehlschwalben untersucht. Mehlschwalbennester oder auffällige Spuren einer Besiedelung der Gebäude durch andere Vogelarten fielen nicht auf. Auch der nach KIEL (2005) zu den planungsrelevanten Arten zählende Feldsperling, der dort, wo er in Siedlungen vorkommt gerne auch in Gebäudenischen brütet, wurde bereits bei den Gehölz bewohnenden Arten behandelt und ist nicht zu erwarten.

Es ist aber nicht auszuschließen, dass in Spalten und Ritzen im Dachbereich vereinzelt Nistplätze von nicht planungsrelevanten Vogelarten, wie z.B. Hausrotschwanz, Haussperling oder Mauersegler vorhanden sind. Gegebenenfalls sind auch an überplanten Gebäuden Nisthilfen angebracht, die es im Bedarfsfall (Abriss, bauliche Änderung) rechtzeitig ab- bzw. umzuhängen bedarf.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes regelt die bauliche Entwicklung im Plangebiet und stellt zunächst keinen Eingriff dar. So weit möglich sollen absehbare Entwicklungen berücksichtigt werden (vgl. MWEBWV NRW 2011). Bei einem Abriss von Gebäuden ist eine Tötung Gebäude brütender Vogelarten zu vermeiden. Hierzu wird in Kap. 8 eine Bauzeitenregelung „Gebäudeabbruch“ definiert. An überplanten Gebäuden angebrachte Nisthilfen sind ggf. rechtzeitig außerhalb der Brutzeit ab- bzw. umzuhängen.



**Tab. 5: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Vogelarten**

<b>Tötungs- und Verletzungsverbot</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ Bauzeitenregelung „Gebäudeabbruch“ (zw. 01.11.-29.02.)	
▪ Ab- und Umhängen von Nisthilfen (zw. 01.11.-28./29.02.)	
<b>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Schädigungsverbot</b>	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<b>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungsverbot</b>	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<b>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

**7.1.3 Gewässer gebundene Vogelarten**

Als Gewässer gebundene Vogelart ist im Umfeld der Eisvogel gemeldet (s. Kap. 5.1). Er kommt auch als gelegentlicher Nahrungsgast an Gartenteichen des Plangebietes in Frage. Ein Brutvorkommen von Eisvögeln innerhalb des Plangebietes kann mangels geeigneter potenzieller Brutplätze sicher ausgeschlossen werden. Eine essenzielle Funktion der Teiche für die Nahrungsversorgung von im weiteren Umfeld brütenden Brutpaaren kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

**Tab. 6: Verbotstatbestände für Gewässer gebundene Vogelarten**

<b>Tötungs- und Verletzungsverbot</b>	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<b>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Schädigungsverbot</b>	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<b>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungsverbot</b>	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<b>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

**7.2 Fledermäuse**

**7.2.1 Gehölz gebundene / bewohnende Fledermausarten**

Von der Planung sind Gartengehölze unterschiedlicher Struktur betroffen. Die Inaugenscheinnahme ergab, dass sich innerhalb des Plangebietes kaum ältere Baumbestände befinden. Die im Gebiet befindlichen Bäume sind in der Mehrzahl relativ jung, maximal mittleren Alters und zumeist gepflegt, so dass als Quartier geeignete Astbrüche und Faulstellen an Astbrüchen nicht entstehen. Auch Spechthöhlen wurden nicht festgestellt und sind in diesen Bäumen mit großer Wahrscheinlichkeit nicht vorhanden.

Die Ergebnisse der Fledermauskartierung ergaben das Vorkommen Baum bewohnender Arten wie der Wasserfledermaus mit einer geringen Aktivität. Eine regelmäßige Nutzung durch Baum bewohnende Fledermausarten sowie ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.



Zur Vermeidung der Tötung von einzelnen unregelmäßig übertagenden Fledermäusen im Sommerquartier ist die Fällung der Gehölze im Plangebiet in einem möglichst winterkalten Zeitraum durchzuführen (01.11. bis 28./29.02.).

Lichtemissionen können während der Bauphase und im Betrieb zu Störungen der Fledermausflugkorridore und Nahrungshabitate im näheren Umfeld führen. Im Plangebiet besteht eine deutliche Vorbelastung durch die vorhandene Wohnbebauung, so dass keine zusätzlichen erheblich wirksamen Störungen zu erwarten sind.

Baubedingt ist mit erhöhten Lärmemissionen und Erschütterungen in dem für Baustellen üblichen Maße in angrenzenden Biotopflächen zu rechnen. Da im unmittelbaren Nahbereich keine Vorkommen störungsempfindlicher Quartiere Baum bewohnender Arten wie Wochenstuben zu erwarten sind, ist nicht mit erheblichen Störungen zu rechnen.

**Tab. 7: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Fledermausarten**

<b>Tötungs- und Verletzungsverbot</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ Bauzeitenregelung „Gehölzbeseitigungen / Ab- und Umhängen von Nisthilfen“ (zw. 01.10. bzw. 01.11. bis 28./29.2.)	
<b>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Schädigungsverbot</b>	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<b>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungsverbot</b>	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<b>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

**7.2.2 Gebäude bewohnende Fledermausarten**

In dem Plangebiet mit vielen i.d.R. mittelalten Einfamilienhäusern und Gärten war in erster Linie mit Vorkommen von Zwergfledermäusen und Breitflügelfledermäusen zu rechnen, das durch die Kartierungen bestätigt wurde. Diese beiden Arten sind für Siedlungsgebiete typische Arten, die im Plangebiet potenziell sowohl geeignete Quartiermöglichkeiten als auch attraktive Nahrungsräume vorfinden.

Quartiermöglichkeiten bietet das UG insbesondere für Gebäude bewohnende Fledermäuse, die hier vermutlich Spaltenquartiere, Höhlungen und Zwischenräume im Bereich der jungen bis mittelalten Einfamilienhäuser und Nebengebäude vorfinden und besetzen. Eine Überplanung / ein Abbruch von Wohngebäuden ist nicht Gegenstand der Planung und wird somit im vorliegenden Fall artenschutzrechtlich auf Ebene der Bebauungsplanung nicht berücksichtigt.

Zu erwarten ist hingegen der Abbruch einzelner Gartenhäuschen und Schuppen. Diese weisen aufgrund ihrer geringen Höhe, des einfachen Holzaufbaus etc. nur eine geringe Eignung für Gebäude bewohnende Fledermausarten auf. Besonders in Sommer- und Übergangszeiten werden allerdings auch ungeschützte, vergleichsweise offene Hangplätze auf Holzoberflächen zur unregelmäßigen Übertagung genutzt. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht anzunehmen, da sich im Umfeld und im Plangebiet weiterhin ausreichend Ausweichmöglichkeiten befinden. Frostsichere Bereiche, die zur Überwinterung geeignet sind, können mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung der Tötung von einzelnen unregelmäßig übertagenden Fledermäusen im Sommer- und Übergangsquartier ist der Rückbau von Gartenhäuschen, Schuppen und sonstigen Kleinbauten, die keiner gesonderten Abbruchgenehmigung bedürfen, in einem möglichst winterkalten Zeitraum durchzuführen (01.11. bis 28./29.02.).



Die überplanten Gartenflächen sind als potenziell bedeutsame Nahrungshabitate eingestuft worden. Besonders für die Breitflügelfledermaus, die typischerweise Grünlandflächen o.ä. bejagt, aber auch für Zwergfledermaus und weitere Arten kann der Nahrungsraum durch den Bau weiterer Gebäude potenziell deutlich verringert werden, bis hin zur Aufgabe nah gelegener Quartiere.

Zur Bewertung des potenziellen Verlustes essenzieller Nahrungsräume wurden fledermauskundliche Untersuchungen durchgeführt. Hierbei stellte sich heraus, dass die Gartenflächen eine untergeordnete Bedeutung zur Nahrungssuche haben bzw. ausschließlich einzelne Tiere das Plangebiet aufsuchen. Ein Verlust essenzieller Nahrungsräume ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten, da das Plangebiet und das Umfeld weiterhin Nahrungsräume für Einzeltiere bieten.

Lichtemissionen können während der Bauphase und im Betrieb zu Störungen der Fledermausflugkorridore und Nahrungshabitate im näheren Umfeld führen. Im Plangebiet besteht eine deutliche Vorbelastung durch die vorhandene Wohnbebauung, so dass keine zusätzlichen erheblich wirksamen Störungen zu erwarten sind.

Baubedingt ist mit erhöhten Lärmemissionen und Erschütterungen in dem für Baustellen üblichen Maße in angrenzende Bereiche zu rechnen. Im Plangebiet sind keine störungssensiblen Nutzungen wie Wochenstubenquartiere vorhanden, so dass nicht mit erheblichen Störungen zu rechnen ist.

**Tab. 8: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Fledermausarten**

<p><b>Tötungs- und Verletzungsverbot</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bauzeitenregelung "Gebäudeabbruch" (zw. 01.11. – 28./29.02.)</li> </ul> <p><b>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:</b>      <input type="checkbox"/> ja      <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p><b>Schädigungsverbot</b></p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine</li> </ul> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine</li> </ul> <p><b>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:</b>      <input type="checkbox"/> ja      <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p><b>Störungsverbot</b></p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine</li> </ul> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine</li> </ul> <p><b>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:</b>      <input type="checkbox"/> ja      <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

**7.3 Amphibien**

Im Plangebiet liegen wenige Gartenteiche auf den privaten Grundstücken. Die Einschätzung der Betroffenheit erfolgt nach Aktenlage. Grundsätzlich können in den Teichen Amphibien vorkommen. Vorkommen planungsrelevanter Arten, wie z.B. Laubfrosch, Kammmolch oder Kleiner Wasserfrosch sind in diesen i.d.R. mit Fischen besetzten Kleingewässern nicht wahrscheinlich und für den Messtischblattquadranten 40103 (Nottuln) nicht gemeldet. Die Lage in der Siedlung schließt für viele Arten mangels geeigneter Lebensräume und der Isolation ein Vorkommen mit großer Wahrscheinlichkeit aus. Eine Betroffenheit planungsrelevanter Amphibienarten ist nicht anzunehmen. Ein Vorkommen nicht planungsrelevanter Amphibienarten, wie z.B. ein Vorkommen des auch in Gartenteichen ggf. vorkommenden Wasserfrosches (*Pelophylax spec.*) ist dagegen möglich bis zu erwarten, wobei von vergleichsweise wenigen Individuen auszugehen ist. Die baubedingte Tötung von Amphibien ist zu vermeiden.

Bei einer Beseitigung von Gartenteichen im September / Oktober (außerhalb der Laichzeit von Amphibien) wird das Risiko einer Tötung auf ein Minimum reduziert.



**Tab. 9: Verbotstatbestände für Amphibien**

<p><b>Tötungs- und Verletzungsverbot</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:                  ▪ Bauzeitenregelung „Stillgewässer“ (01.09.-31.10.)</p> <p><b>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p><b>Schädigungsverbot</b></p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:                  ▪ keine</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:                  ▪ keine</p> <p><b>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p><b>Störungsverbot</b></p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:                  ▪ keine</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:                  ▪ keine</p> <p><b>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

**7.4 Sonstige Arten / Artgruppen**

Potenzielle Lebensräume sonstiger planungsrelevanter Arten sind auf dem Gelände nicht vorhanden.

**Tab. 10: Verbotstatbestände für Sonstige Arten**

<p><b>Tötungs- und Verletzungsverbot</b></p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:                  ▪ [keine]</p> <p><b>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p><b>Schädigungsverbot</b></p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:                  ▪ [keine]</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:                  ▪ [keine]</p> <p><b>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p><b>Störungsverbot</b></p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:                  ▪ [keine]</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:                  ▪ [keine]</p> <p><b>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

## 8 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind erforderlich, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, zu mindern oder auszugleichen:

### 8.1 Bauzeitenregelung “Gebäudeabbruch“ (zw. 01.11. – 28./29.02.)

Zur Vermeidung der Tötung von Vögeln und von übertagenden Fledermäusen im Sommer- und Übergangsquartier sind Abbrüche / Rückbauten von Gartenhäuschen, Schuppen und ähnlichen Kleinbauten (keine Wohngebäude) nur in der Zeit vom 01. November bis zum 28. / 29.02. durchzuführen.

#### Alternativ: Ökologische Baubegleitung

Eine Unbedenklichkeit liegt außerhalb dieses Zeitraums nur dann vor, wenn fachgutachterlich nachgewiesen werden kann, dass für den Einzelfall, ggf. unter Beachtung geeigneter Sicherungsmaßnahmen der Verbotstatbestand der Tötung zu vermeiden ist und die hierfür erforderlichen Maßnahmen getroffen werden.

### 8.2 Bauzeitenregelung “Gehölzbeseitigungen /Ab- und Umhängen von Nisthilfen“ (zw. 01.10. bzw. 01.11. – 28./29.02.)

Zur Vermeidung der Tötung von Vögeln und von übertagenden Fledermäusen im Sommer- und Übergangsquartier sind Arbeiten an Gehölzen (Fällung / Beseitigung) sowie das Ab- oder Umhängen von Nisthilfen an den überplanten Strukturen nur in der Zeit vom 01. November bis zum 28. / 29.02. durchzuführen.

Schnitthecken, Sträucher, Efeu, Stangenhölzer etc., die ausschließlich für Vogelbruten und nicht für Fledermausquartiere geeignet sind, können bereits ab dem 01.10. entfernt werden.

#### Alternativ: Ökologische Baubegleitung

Eine Unbedenklichkeit liegt außerhalb dieses Zeitraums nur dann vor, wenn fachgutachterlich nachgewiesen werden kann, dass für den Einzelfall, ggf. unter Beachtung geeigneter Sicherungsmaßnahmen der Verbotstatbestand der Tötung zu vermeiden ist und die hierfür erforderlichen Maßnahmen getroffen werden.

### 8.3 Bauzeitenregelung „Stillgewässer“ (zw. 01.09.-31.10.)

Die Beseitigung von Gartenteichen kann insbesondere in der Laichzeit von Amphibien zur Tötung von Individuen bzw. ihrer Entwicklungsformen (Laich, Kaulquappe) führen.

Um den Schutz von Amphibien bzw. der Entwicklungsformen besonders geschützter Amphibien gewährleisten zu können, ist es erforderlich die Beseitigung von Gartenteichen im Bereich überplanter Flächen in der Zeit vom 01.09. bis zum 31.10. durchzuführen.

#### Alternativ: Ökologische Baubegleitung

Eine Unbedenklichkeit liegt außerhalb dieses Zeitraums nur dann vor, wenn fachgutachterlich nachgewiesen werden kann, dass für den Einzelfall nach erfolgter fachgutachterlicher Prüfung, ggf. unter Beachtung geeigneter Sicherungsmaßnahmen keine oder nur eine sehr geringe Gefährdung von Amphibien auf dem Niveau eines allgemeinen Lebensrisikos zu erwarten ist und die hierfür erforderlichen Maßnahmen getroffen werden.

## 9 Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass bei Berücksichtigung der nachstehenden Konflikte vorbeugenden / vermeidenden Maßnahmen

- **Bauzeitenregelung "Gebäudeabbruch" (zw. 01.11. – 28./29.02.)**
- **Bauzeitenregelung "Gehölzbeseitigungen /Ab- und Umhängen von Nisthilfen" (zw. 01.10. bzw. 01.11. – 28./29.02.)**
- **Bauzeitenregelung „Stillgewässer“ (zw. 01.09.-31.10.)**

für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 146 „Zwischen Martinstraße und Steinstraße“ zur Nachverdichtung eines bestehenden Wohngebietes artenschutzrechtliche Konflikte und somit die Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG sicher auszuschließen sind.

## 10 Artenschutzrechtliche Protokolle

Für die Artgruppe der Allerweltsvogelarten, für Gehölz gebundene und für Gebäude bewohnende Fledermausarten und die Artgruppe der Amphibien werden artenschutzrechtliche Protokolle erstellt (siehe Anhang).

## 11 Literatur

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Passeriformes – Sperlingsvögel. 2. Auflage. Aula-Verlag. Wiebelsheim.
- GEMEINDE NOTTULN (2016): Bebauungsplan Nr. 146 „Zwischen Martinistraße und Steinstraße“. Aufstellung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB. Begründung. Stand: 09.01.2017.
- GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN sowie J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL Museum für Naturkunde. Münster.
- KIEL, E-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-27. Recklinghausen.
- LANUV NRW (2017a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> (abgerufen am 14.09.2017).
- LANUV NRW (2017b): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start> (abgerufen am 14.09.2017).
- LANUV NRW (2017c): Naturschutz-Fachinformationssystem „@LINFOS“. <http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/fundortkataster.htm> (abgerufen am 14.09.2017).
- MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2008): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) in Deutschland. Stand Oktober 2008. – In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bonn-Bad Godesberg (Bundesamt für Naturschutz), Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.
- MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C. & R. HUTTERER (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand November 2010, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Recklinghausen.
- MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Schlussbericht (online). Download unter: <http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/> unter Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen.
- MWEBWV NRW (2011): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010. Download unter: [http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/Handlungsempfehlung%20Artenschutz%20Bauen\\_mit%20Einf%C3%BChrungserlass\\_10\\_12\\_22.pdf](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/Handlungsempfehlung%20Artenschutz%20Bauen_mit%20Einf%C3%BChrungserlass_10_12_22.pdf).
- ÖKON (2017): Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) zum Vorhaben Bebauungsplan Nr. 146 „Zwischen Martinistraße und Steinstraße“ in Nottuln - Nachverdichtung eines Wohngebietes. Stand: März 2017. Münster.
- SUDMANN, S.R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMAYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & WEISS, J. (2009): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung. NWO & LANUV (Hrsg.) Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) & Vogelschutzwarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).

WESTPHAL, U. (2016): Mehr Platz für den Spatz: Spatzen erleben, verstehen, schützen. Mit Bauanleitungen für Nisthilfen. Pala Verlag. Darmstadt.

**Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung**

- BNATSCHG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
- FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- VS-RL Richtlinie des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG).

Diese Artenschutzrechtliche Prüfung wurde von den Unterzeichnern nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.




(S. Gerdes)

(E. Kemper)

Dipl.-Landschaftsökologe

Dipl.-Landschaftsökologin

## 12 Anhang

### 12.1 Artenschutzrechtliche Protokolle

#### 12.1.1 Allerweltsvogelarten (häufige Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand)

<b>Artengruppe:</b> häufige Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand (sog. Allerweltsarten)			
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>			
Europ. Vogelart Anhang IV - Art streng geschützte Art sonstige bes. geschützte Art	<b>x</b>	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: */V Kat.: */V  <b>MTBQ 40103 (Nottuln)</b>
Erhaltungszustand in der <ul style="list-style-type: none"> <li>atlantische Region: G</li> <li>kontinentale Region</li> </ul> - G (günstig) x - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)		Erhaltungszustand in der lokalen Population - A (günstig / hervorragend) - B günstig / gut - C ungünstig/mittel-schlecht	
<b>2. Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (ohne die unter Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen. <ul style="list-style-type: none"> <li>infolge der Planung ist nachgelagert mit der Inanspruchnahme von Gartenflächen mit Gehölzen und teilweise Gartenhütten / Nebengebäuden und damit ggf. zur Zerstörung von Brutstätten nachgewiesener Allerweltsarten zu rechnen</li> <li>ein Auslösen des Tötungsverbot im Zusammenhang mit brütenden Allerweltsarten ist nicht auszuschließen (Aufgabe von Gelegen, von Fütterung abhängigen Jungvögeln), wenn Abrissarbeiten oder Gehölzbeseitigungen zur Brutzeit von Vögeln stattfinden</li> </ul>			
<b>3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements</b>			
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) <ul style="list-style-type: none"> <li>Bauzeitenregelung „Gebäudeabbruch“ (zw. 01.11.-28./29.02.)</li> <li>Bauzeitenregelung „Gehölzbeseitigungen / Ab- und Umhängen von Nisthilfen (zw. 01.10. bzw. 01.11.-28./29.02.)</li> </ul>			
3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) <ul style="list-style-type: none"> <li>keine erforderlich</li> </ul>			
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) <ul style="list-style-type: none"> <li>keine erforderlich</li> </ul>			
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen). <ul style="list-style-type: none"> <li>vor allem für den Haussperling sind negative Auswirkungen auf den im Plangebiet anzunehmenden Brutbestand zu erwarten, wenn die für diese Art(en) wichtigen Hecken- und Gehölzstrukturen / strukturreiche Gärten beseitigt werden – die Beeinträchtigungen reichen bei Einhaltung der Bauzeit nicht aus, um einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand zu erfüllen. Die Beeinträchtigungen lassen sich vermutlich durch die (jeweils freiwillige) Schonung oder die Neuanlage dichtwüchsiger Hecken und die Beibehaltung / Umhängung ggf. auch Neuinstallation von Nisthilfen im Plangebiet oder dem nahen Umfeld auf ein vernachlässigbares Maß mindern</li> </ul>			



<b>Artengruppe:</b> häufige Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand (sog. Allerweltsarten)		
<b>4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände</b> (unter Voraussetzung der Umsetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
<b>FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:</b>	<b>ja</b>	<b>nein</b>
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (§ 44 (1) Nr. 1)? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)		<b>x</b>
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört (§ 44 (1) Nr. 2)?		<b>x</b>
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 3), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		<b>x</b>
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 4), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		<b>x</b>
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (5)]?		<b>x</b>
<b>5. Erfordernis einer Abwägung / Ausnahme</b>		
<b>FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:</b>	<b>ja</b>	<b>nein</b>
Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“		
<b>6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen</b>		
<b>a) Nur wenn Frage 5.1 und/oder 5.2 „ja“</b> 6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? *) Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
<b>b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“</b> 6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*) Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten nicht verschlechtern bzw. günstig bleiben?		

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.  
Frage 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabenträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

### 12.1.2 Gehölz gebundene / bewohnende Fledermausarten

<b>Artengruppe:</b> ganzjährig Baum bewohnende Arten (z.B. Kleiner Abendsegler ( <i>Nyctalus leisleri</i> ); Arten mit Sommerquartieren in Bäumen (z.B. Wasserfledermaus ( <i>Myotis daubentonii</i> ), Fransenfledermaus ( <i>Myotis nattereri</i> ))				
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>				
Europ. Vogelart				<b>MTBQ 40103 (Nottuln)</b>
Anhang IV - Art	<b>x</b>	Rote Liste Deutschland	Kat.: <b>D/G/3</b>	
streng geschützte Art	<b>x</b>	Rote Liste NRW	Kat.: <b>V/G/*</b>	
sonstige bes. geschützte Art				
Erhaltungszustand in der atlantische Region:		U/G	Erhaltungszustand in der lokalen Population	
- G (günstig)	<b>x</b>		- A günstig / hervorragend	
- U (ungünstig-unzureichend)			- B günstig / gut	
- S (ungünstig-schlecht)			- C ungünstig/mittel-schlecht	
<b>2. Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (ohne die unter Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)				
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen.				
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unregelmäßig genutzte Einzelquartiere der Wasserfledermaus oder anderer Baum bewohnender Arten in den mittelalten Gehölzen können nicht vollständig ausgeschlossen werden.</li> <li>• Eine erhöhte Nutzung durch Baum bewohnende Arten sowie Überwinterungsquartiere können aufgrund der Gartenstrukturen ausgeschlossen werden.</li> </ul>				



<b>Artengruppe:</b> ganzjährig Baum bewohnende Arten (z.B. Kleiner Abendsegler ( <i>Nyctalus leisleri</i> ); Arten mit Sommerquartieren in Bäumen (z.B. Wasserfledermaus ( <i>Myotis daubentonii</i> ), Fransenfledermaus ( <i>Myotis nattereri</i> ))		
<b>3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements</b>		
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) <ul style="list-style-type: none"> <li>Bauzeitenregelung „Gehölzbeseitigungen / Ab- und Umhängen von Nisthilfen (zw. 01.10. bzw. 01.11.-28./29.02.)“</li> </ul>		
3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) <ul style="list-style-type: none"> <li>keine</li> </ul>		
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) <ul style="list-style-type: none"> <li>keine</li> </ul>		
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen). <ul style="list-style-type: none"> <li>An den Gartengehölzen wurden keine detaillierten Ausflugkontrollen durchgeführt. Die Bewertung anhand der Aufzeichnungen des batcorders im Gartengelände ist hinreichend übertragbar.</li> </ul>		
<b>4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände</b> (unter Voraussetzung der Beachtung/Umsetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
<b>FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:</b>	<b>ja</b>	<b>nein</b>
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (§ 44 (1) Nr. 1)? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)		<b>x</b>
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte (§ 44 (1) Nr. 2)?		<b>x</b>
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 3), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		<b>x</b>
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 4), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		<b>x</b>
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (5)]?		<b>x</b>
<b>5. Erfordernis einer Abwägung / Ausnahme</b>		
<b>FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:</b>	<b>ja</b>	<b>nein</b>
Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich, wenn mindestens eine der Fragen 4.1 bis 4.5 „ja“		<b>x</b>
<b>6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen</b>		
<b>a) Nur wenn Frage 5. „ja“</b>		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? *) Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
<b>b) Nur wenn Frage 5. „ja“</b>		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*) Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten nicht verschlechtern bzw. günstig bleiben?		

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz. Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabenträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.



**12.1.3 Gebäude bewohnende Fledermausarten**

<b>Artengruppe:</b> Gebäude bewohnende Arten (z.B. Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> ), Breitflügelfledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> ), Braunes Langohr ( <i>Plecotus auritus</i> ))			
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>			
Europ. Vogelart		Rote Liste Deutschland	Kat.: */V/V
Anhang IV - Art	<b>x</b>	Rote Liste NRW	Kat.: */2/G
streng geschützte Art	<b>x</b>		
sonstige bes. geschützte Art			
Erhaltungszustand in der atlantische Region:		G/G↓/G	Erhaltungszustand in der lokalen Population
- G (günstig)	<b>x</b>		- A günstig / hervorragend
- U (ungünstig-unzureichend)	<b>x</b>		- B günstig / gut
- S (ungünstig-schlecht)			- C ungünstig/mittel-schlecht
<b>2. Darstellung der Betroffenheit der Arten</b> (ohne die unter Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Arten (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen.			
<ul style="list-style-type: none"> <li>An den bestehenden Wohngebäuden im Plangebiet sind Quartiere der Zwergfledermaus zu erwarten. Der Abbruch von Bestandsgebäuden ist nicht Gegenstand der Bebauungsplanung.</li> <li>An den überplanten Gartenhäuschen, Schuppen und ähnlichen Bauten sind einzelne, unregelmäßig genutzte Quartiere Gebäude bewohnender Arten im Sommer- und Übergangsquartier zu erwarten.</li> <li>Das Gartengelände fungiert als Teil – Nahrungshabitat. Eine essenzielle Bedeutung als Jagdraum kann ausgeschlossen werden.</li> </ul>			
<b>3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements</b>			
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung)			
<ul style="list-style-type: none"> <li>Bauzeitenregelung „Gebäudeabbruch“ (zw. 01.10.-28./29.02.)</li> <li>Ab- und Umhängen von Nisthilfen (zw. 01.11.-28./29.02.)</li> </ul>			
3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen)			
<ul style="list-style-type: none"> <li>keine</li> </ul>			
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)			
<ul style="list-style-type: none"> <li>keine</li> </ul>			
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring)			
Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zu Arten, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen).			
<ul style="list-style-type: none"> <li>keine</li> </ul>			
<b>4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände</b>			
(unter Voraussetzung der Beachtung/Umsetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)			
<b>FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:</b>			
			<b>ja</b>
			<b>nein</b>
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (§ 44 (1) Nr. 1)? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)			<b>x</b>
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte (§ 44 (1) Nr. 2)?			<b>x</b>
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 3), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?			<b>x</b>
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 4), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?			<b>x</b>
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (5)]?			<b>x</b>
<b>5. Erfordernis einer Abwägung / Ausnahme</b>			
<b>FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:</b>			
			<b>ja</b>
			<b>nein</b>
Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich, wenn mindestens eine der Fragen 4.1 bis 4.5 „ja“			<b>x</b>



<b>Artengruppe:</b> Gebäude bewohnende Arten (z.B. Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> ), Breitflügelfledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> ), Braunes Langohr ( <i>Plecotus auritus</i> ))		
<b>6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen</b>	<b>ja</b>	<b>nein</b>
<b>a) Nur wenn Frage 5. „ja“</b> 6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? *) Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
<b>b) Nur wenn Frage 5. „ja“</b> 6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*) Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten nicht verschlechtern bzw. <u>günstig</u> bleiben?		

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz. Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabenträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

### 12.1.4 Wasserfrosch (See- und Teichfrosch) (stellvertretend auch für andere nicht planungsrelevante Amphibien)

<b>Art: Wasserfrosch (See- und Teichfrosch) (<i>Pelophylax spec.</i>), ausgenommen: Kleiner Wasserfrosch</b>			
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>			
Europ. Vogelart Anhang IV - Art streng geschützte Art sonstige bes. geschützte Art <b>x</b>	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: * Kat.: */D	<b>MTBQ 40103 (Nottuln)</b>
Erhaltungszustand in der • atlantische Region: <b>G</b> • kontinentale Region - G (günstig) <b>x</b> - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)		Erhaltungszustand in der lokalen Population - A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig/mittel-schlecht	
<b>2. Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (ohne die unter Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen. <ul style="list-style-type: none"> <li>eine Eignung der Gartenteiche als Laichgewässer und allgemeiner (Sommer-)Lebensraum für Wasserfrösche (außer Kleiner Wasserfrosch) oder andere, nicht planungsrelevante Amphibien kann nicht ausgeschlossen werden bzw. ist zu erwarten (vergleichsweise wenige Individuen)</li> <li>für den Messtischblattquadranten 40103 (Nottuln) sind keine planungsrelevanten Amphibienarten aufgeführt</li> <li>bei der Planung nachfolgenden Neubauten bzw. hierfür erforderlichen Erschließungsarbeiten können Individuen nicht planungsrelevanter Amphibienarten bzw. ihre Entwicklungsformen (Laich, Jungtiere) getötet werden – die Tötung besonders geschützter Arten ist nach § 44 (1) Nr. 1 BNatschG zu vermeiden</li> </ul>			
<b>3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements</b>			
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) <ul style="list-style-type: none"> <li>Bauzeitenregelung „Stillgewässer“ (01.09.-31.10.)</li> </ul>			
3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) <ul style="list-style-type: none"> <li>keine erforderlich</li> </ul>			
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) <ul style="list-style-type: none"> <li>keine erforderlich</li> </ul>			
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z.B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen). <ul style="list-style-type: none"> <li>es wurden keine vertiefenden ökologischen Untersuchungen durchgeführt</li> <li>die Gewässer auf Privatgrundstücken wurden nicht besichtigt, die Beurteilung erfolgte anhand der Aktenlage</li> </ul>			



<b>Art: Wasserfrosch (See- und Teichfrosch) (<i>Pelophylax spec.</i>), ausgenommen: Kleiner Wasserfrosch</b>		
<b>4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände</b> (unter Voraussetzung der Beachtung/Umsetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
<b>FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:</b>	<b>ja</b>	<b>nein</b>
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (§ 44 (1) Nr. 1)? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)		<b>x</b>
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte (§ 44 (1) Nr. 2)?		<b>x</b>
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 3), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		<b>x</b>
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 4), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		<b>x</b>
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (5)]?		<b>x</b>
<b>5. Erfordernis einer Abwägung / Ausnahme</b>		
<b>FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:</b>	<b>ja</b>	<b>nein</b>
Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich, wenn mindestens eine der Fragen 4.1 bis 4.5 „ja“		<b>x</b>
<b>6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen</b>		
<b>a) Nur wenn Frage 5. „ja“</b>		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? *) Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
<b>b) Nur wenn Frage 5. „ja“</b>		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*) Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten nicht verschlechtern bzw. günstig bleiben? Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der Kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen		

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz. Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabenträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.



**Gemeinde Nottuln  
Stiftsplatz 7 / 8  
48292 Nottuln**

**Bebauungsplan Nr. 146  
„Zwischen Martinstraße und Steinstraße“**

**Faunistische Erhebungen 2017**

**Fledermausuntersuchung: Detektorbegehungen**

- Zwergfledermaus
- Breitflügelfledermaus

- 1 Anzahl Tiere bzw. Rufkontakte  
(alle Durchgänge)
- 1. Durchgang (14.06.2017)
  - 2. Durchgang (31.07.2017)
  - 3. Durchgang (22.08.2017)

- A Aufnahmestandort batcorder A
- A: 14.06. bis 16.06.2017  
31.07. bis 02.08.2017

Plangebiet



(c) Geodatenbasis: Geobasis NRW, Köln

Maßstab: 1:2.500

Karte 1

**öKon** Angewandte Ökologie und  
Landschaftsplanung GmbH  
Liboristr. 13  
48155 Münster  
Tel: 0251 / 13 30 28-12  
Fax: 0251 / 13 30 28-19  
mail: info@oekon.de

Münster, 18.09.2017

